

*Walter Nöstlinger*

In den Sozial- und Gesundheitsberufen ist es in den letzten Jahren nicht nur bei den Ausbildungen, sondern auch innerhalb der Tätigkeitsbereiche zu vielen Änderungen gekommen, die für die jeweiligen Berufsgruppen nur mehr mit großer Mühe überschaubar sind. So wurde z.B. das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, das inhaltlich durchaus als gelungen bezeichnet werden darf, seit dem Inkrafttreten im Jahre 1997 mittlerweile fünf Mal novelliert. Erschwerend für die in diesen Bereichen Beschäftigten kommt hinzu, dass sich die Aktivitäten des Gesetzgebers nicht nur auf den Bund beschränken, sondern in jenen Bereichen, wo aufgrund der Kompetenzaufteilung gem. Art. 15 B-VG die Länder zuständig sind, auch neun Landesgesetzgeber aktiv werden.

Der Beitrag beleuchtet einige aktuelle Änderungen der letzten Zeit, insbesondere Teile der Novelle des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes (Qualifikationsnachweise, Berufsausübung im Wege der Arbeitskräfteüberlassung, Berufsausweis) samt Hintergrundinformationen über sonstige Rahmenbedingungen der Pflege.

Behandelt wird ferner der Abschluss einer Art. 15a B-VG Vereinbarung zwischen Bund und Ländern, mit dem ein neues Sozialbetreuungsberufegesetz geschaffen wurde. Es geht um neue Berufe mit den Bezeichnungen Diplom-SozialbetreuerInnen, SozialbetreuerInnen und HeimhelferInnen und um die erforderliche Umsetzung durch landesrechtliche Bestimmungen.